

## MERKBLATT ZUM LEHRVERTRAG

**Vertragseinreichung** Der Lehrvertrag ist **in 3 Exemplaren** mit sämtlichen Unterschriften versehen **unmittelbar nach der Lehrstellenzusage, jedoch bis spätestens 1. Juni** dem Amt für Berufsbildung einzureichen.

**1 Original** und **2 Fotokopien** mit Originalunterschriften werden ebenfalls akzeptiert.

Die **Erfassung der AHV-Nummer** der Lernenden ist zwingend, sie wird für Statistikzwecke benötigt.

**"Wegweiser durch die Berufslehre"** Diese Broschüre wird den Lernenden mit dem genehmigten Lehrvertrag zugesandt, damit sie sich über ihre Rechte und Pflichten informieren können.

**Beginn berufliche Grundbildung** Frühestens am 1. Juli und spätestens bei Schulbeginn der entsprechenden Berufsfachschule.

**Schulort** Er wurde mit der Ausbildungsbewilligung mitgeteilt und ist im Lehrvertrag bei Ziffer 6 einzutragen.

**Anmeldung an die Berufsfachschule** **Ausserkantonale Berufsfachschulen:** Die Anmeldung für den Besuch einer ausserkantonalen Berufsfachschule hat **durch den/die Berufsbildner/in** beim betreffenden Berufsschulsekretariat bis spätestens 1. Juni zu erfolgen.

**Berufsfachschulen im Kanton Zug:** Es muss lediglich der **vollständig ausgefüllte** Lehrvertrag beim Amt für Berufsbildung des Kantons Zug eingereicht werden, welches die Daten den Zuger Schulen über ein Datennetz zur Verfügung stellt. Eine separate Anmeldung entfällt bei den Zuger Schulen.

**Entschädigung für Lernende** Die Entschädigung (Lohn, eventuell Zulagen und Abzüge) ist im Lehrvertrag klar zu regeln. Über die Höhe bestehen keine Vorschriften, hingegen liegen für viele Berufe Empfehlungen von Berufsverbänden vor.

**Versicherungen** Der **Lehrbetrieb** ist dafür verantwortlich, dass eine **Berufs- und Nichtberufsunfallversicherung** im Sinne des Gesetzes über die Unfallversicherung abgeschlossen wird. Die Prämien für die Berufsunfallversicherung übernimmt der Lehrbetrieb. Im Lehrvertrag ist zu regeln, wer die Prämien für die Nichtbetriebsunfallversicherung trägt.

**bitte wenden**

Die **Krankentaggeldversicherung** ist im Gegensatz zur Unfallversicherung nicht obligatorisch. Trotzdem besteht bei Ausfall eines Arbeitnehmers/einer Arbeitnehmerin infolge Krankheit die Pflicht der Lohnfortzahlung (OR Art. 324a) für eine gewisse Dauer. Mit der freiwilligen Krankentaggeldversicherung kann die Lohnfortzahlung nach OR ersetzt werden.

Es bestehen für den Lehrbetrieb folgende Möglichkeiten

- Keine betriebliche Krankentaggeldversicherung. Der Betrieb kommt für die Lohnfortzahlung selber auf. In diesem Fall bei Ziffer 11 im Lehrvertrag (Krankentaggeldversicherung) NEIN ankreuzen.
- Der Betrieb schliesst eine Krankentaggeldversicherung ab. In diesem Fall bei Ziffer 11 im Lehrvertrag (Krankentaggeldversicherung) JA ankreuzen. Der Lehrbetrieb muss dabei mindestens 50% der Prämie tragen.
- Es besteht ein Gesamtarbeitsvertrag. Gesamtarbeitsverträge können den Abschluss von Taggeldversicherungen bei Krankheit vorschreiben. Auch in diesem Fall dürfen max. 50% Prämien den Lernenden übertragen werden.

#### **Besondere Vereinbarungen**

Diese sind in **Ziffer 12** festzuhalten. Entsprechende Unterlagen sind dem Lehrvertrag unbedingt beizulegen.

Bei Teilausbildungen in einem anderen Lehrbetrieb sind der Name des Betriebes mit Adresse und die Ausbildungsdauer anzugeben.

#### **Versand des genehmigten Lehrvertrages**

- Ein Exemplar geht an den Lehrbetrieb zurück.
- Ein Exemplar wird an die Lernenden gesandt zusammen mit dem Wegweiser durch die Berufslehre und allfälligen Beilagen nach Ziffer 12 des Lehrvertrages.
- Das **Original** bleibt beim Amt für Berufsbildung.

#### **Bildungsberichte**

Eine Beurteilung der **Fachkompetenzen**, der **Methodenkompetenzen** sowie der **Sozial- und Selbstkompetenzen** der Lernenden in der betrieblichen Ausbildung ist für alle Beteiligten sehr wichtig. Es gibt Branchen und Berufe, für die die Organisation der Arbeitswelt einen eigenen Bildungsbericht geschaffen hat (z.B. Kaufmann/Kauffrau, Berufe des Detailhandels oder Fachangestellte/r Gesundheit). Wo ein solcher existiert, ist selbstverständlich der spezifische Bericht zu verwenden.

Nach dem Berufsbildungsgesetz ist der Ausbildungsstand periodisch, in der Regel jedes Semester, im Bildungsbericht festzuhalten und mit den Lernenden zu besprechen. Der Bericht ist dem gesetzlichen Vertreter zur Kenntnis zu bringen.

**Lehrvertrags-Software** Den direkten Zugang finden Sie unter: [www.lv.berufsbildung.ch](http://www.lv.berufsbildung.ch)

**Unterstützende Unterlagen für die berufliche Grundbildung** Finden Sie unter: [www.zg.ch/berufsbildung](http://www.zg.ch/berufsbildung)  
[www.berufsbildung.ch](http://www.berufsbildung.ch)